



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 021-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.34

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Weiterhin Förderung der Photovoltaik durch Vergütung der Herkunftsnachweis-Rappen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der BKW wie folgt zu intervenieren:

1. Die 4,5 Rappen für herkunftsnachgewiesene Kilowattstunden müssen den Produzenten weiterhin vergütet werden.
2. Verträge sollen so abgeschlossen werden, dass der Energiebezüger (BKW) nicht einseitig bestimmen kann oder die Verträge zeitlich definiert werden.
3. Die Vergütung der Herkunftsnachweisentschädigung darf keinen Zusammenhang mit dem Stromübernahmepreis haben.

Begründung:

Es ist unglaublich, wo überall mit oder für Solarstrom geworben wird. Es ist sinnvoll, viele elektrische Geräte, Fahrzeuge, Heizungen usw. mit Solarstrom zu fördern. Viele Reserven und Fonds werden angehäuft und eröffnet. Und jetzt soll genau der kleine Produzent nur noch sehr wenig aus diesem Topf erhalten. Eine Reduktion von 4,5 auf 1 Rappen ist nicht akzeptabel.

Anscheinend kann einfach die BKW sehr kurzfristig den Solarproduzenten mitteilen, dass die Herkunftsnachweisvergütung freiwillig ist und nur noch 1 Rappen beträgt. Viele Solaranlagebesitzer haben bei den Investitionen diese Entschädigung einkalkuliert. Dass bei der Freiwilligkeit und den kleinen Stromproduzenten gespart wird, ist nicht gerade vorbildlich. Andererseits werden Investitionen in Millionenhöhe getätigt, expandiert und Firmen gekauft. Für Marketing, Sponsoring und Reklame sind die Ausgaben gegen oben offen. So mindestens die Wahrnehmung des normalen Bürgers.

Dass die BKW dem Produzenten rekordverdächtig viel für die überschüssige Energie zahlt, ist schön. Die Abnehmer dieser Energie bezahlen auch einen marktgerechten Preis. Die Margen sind sicher fair und angemessen. Es kann nicht sein, dass der kleine Stromproduzent mit der Antwort abgefertigt wird *«Ihr bekommt jetzt viel für den Strom, daher kann die Herkunftsnachweisentschädigung ruhig etwas kleiner werden.»* Der Stromübernahmepreis und die Vergütung für den Herkunftsnachweis darf keinen Zusammenhang haben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Senkung der Vergütung ist bereits ab Januar 2022 vorgesehen.

Verteiler

– Grosser Rat